

# **Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung<sup>1</sup>**

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), hat die Fakultät für Lebenswissenschaften in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 13. März 2018 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 24. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 14, S. 40 bis 41) am 1. April 2019 folgende Auswahlatzung erlassen.

## **§ 1 Auswahlverfahren**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den im § 2 und § 3 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät für Lebenswissenschaften vergeben.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind geeignete Nachweise einzureichen, die zweifelsfrei belegen, dass die in der Eignungsfeststellungsordnung bzw. der Studienordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges erfüllt sind.
- (4) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben sind – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studienganges bestanden haben bzw. die Zugangsvoraussetzungen des betreffenden Studienganges erfüllen.

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (5) Der Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften bestellt auf Vorschlag der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Institute eine Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.

## **§ 2**

### **Auswahlkriterien für Bachelorstudiengänge**

- (1) In den Studiengängen Bachelor of Science Biochemie sowie Bachelor of Science Biologie werden gemäß § 2 Abs. 3 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Die innerhalb der Hochschulquote zu vergebenden Studienplätze der Studiengänge Bachelor of Science Biochemie sowie Bachelor of Science Biologie werden zu 60% allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 40% nach der auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen durchschnittlichen Punktzahl der letzten vier Kurshalbjahre in den naturwissenschaftlichen Fächern (Mathematik, Biologie, Chemie und Physik) verteilt. Ist eines dieser Fächer nicht mit der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, wird es nicht in die Berechnung der durchschnittlichen Punktzahl einbezogen. Bei gleicher durchschnittlicher Punktzahl wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als nachgeschaltetes Kriterium herangezogen; ansonsten entscheidet das Los.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt

## **§ 3**

### **Auswahlkriterien für Masterstudiengänge**

- (1) In dem Studiengang Master of Science Biochemie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Auswahlkriterium für die Zulassung sind die Durchschnittsnote aus allen Modulprüfungen, die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens einen Umfang von 140 Leistungspunkten entsprechen müssen. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist für die Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesen worden sein. Fehlen zum Stichtag Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern, sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren nicht erfüllt.

Bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium geht die Abschlussnote (Gesamtnote) in das Auswahlverfahren ein.

Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen können durch die Auswahlkommission entsprechend der Eignungsfeststellungsordnung zehn Prozent an Bewerber vergeben werden, die a) während ihres Studiums aktiv an Forschungsprojekten innerhalb der biochemisch und biologisch orientierten

Profillinien mitgearbeitet haben oder b) überdurchschnittliche Aktivitäten in akademischen Gremien der Universität Leipzig nachweisen können.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission eine Liste mit den Durchschnittsnoten aller Bewerber. Bei Rangleichheit der Bewerber entscheidet das Los.

- (2) In dem Studiengang Master of Science Biologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Die Studienplätze werden vergeben basierend auf a) dem Grad der Qualifikation, der sich nach den Noten in einem zulassungsberechtigten Bachelor-Studiengang bemisst. Zusätzlich können Bewertungen vorgenommen werden basierend auf b) den im Bachelor-Studiengang belegten Modulen, die über eine besondere fachspezifische Eignung für den Studiengang M. Sc. Biologie Auskunft geben, c) der Bewerbungsmotivation, über die ein gesondertes Motivationsschreiben Auskunft gibt, sowie d) Leistungen in der studentischen Selbstverwaltung:

- a) Für die Berechnung der Zulassungspunkte wird die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten und benoteten Modulprüfungen herangezogen. Zum Nachweis müssen ein Transcript of Records und eine Bescheinigung der derzeitigen Hochschule über die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten ECTS-Punkte eingereicht werden. Für diese Durchschnittsnote werden maximal 100 und minimal 40 Zulassungspunkte vergeben, umgekehrt proportional zur Note zwischen 1,0 und 4,0 ( $\text{Punkte} = 120 - \text{Note} * 20$ ). Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen. Falls das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- b) Es können bis zu 10 Zulassungspunkte durch eine besondere Qualifikation für einen Studienschwerpunkt erworben werden. Dazu ist den Bewerbungsunterlagen eine Zuordnung der Bachelor-Wahlpflichtmodule zu den Studienschwerpunkten *Neuro- und Verhaltenswissenschaften*, *Biodiversität*, *Ökologie und Evolution* oder *ohne Schwerpunkt* in tabellarischer Form beizufügen. Für bis zu drei Module mit eindeutigem Fokus auf die Themenfelder des angestrebten Schwerpunktes können Zulassungspunkte vergeben werden. Dabei wird pro fünf ECTS-Punkten eines Moduls ein Zulassungspunkt zugerechnet. Module, in denen die genannten Themen nur als Teilaspekte abgehandelt werden, sind nicht anrechnungsfähig. Einführungsveranstaltungen, Praktika oder freiwillige Exkursionen werden nicht berücksichtigt. Weitere vier Zulassungspunkte können für eine besondere Passfähigkeit der Bachelorarbeit vergeben werden. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis über den Inhalt bzw. das Thema der Bachelorarbeit erforderlich. Dies

kann die Zusammenfassung einer bereits eingereichten Bachelorarbeit oder ein halbseitiges Exposé der laufenden Arbeit sein.

- c) Es können bis zu 20 weitere Zulassungspunkte für eine überdurchschnittlich überzeugende Bewerbungsmotivation vergeben werden. Bewerber begründen daher ihre Schwerpunktwahl durch ein aussagekräftiges, maximal zweiseitiges Motivationsscheiben. Darin sollten relevante Zusatzqualifikationen aufgeführt werden. Dies könnten sein: Abgeschlossene Ausbildungen in relevanten Berufen, entsprechendes ehrenamtliches oder nebenberufliches Engagement, bürgerwissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Biologie, besondere Programmierkenntnisse mit entsprechenden Nachweisen, mehrmonatige Praktika in einem relevanten Themenfeld (bevorzugt auch im Ausland) oder Autorenschaft bei Fachpublikationen.
- d) Bis zu zwei weitere Zulassungspunkte können für Bewerber vergeben werden, die sich überdurchschnittlich und nachweislich in der studentischen Selbstverwaltung engagiert haben.

Die Bewerber werden entsprechend der Summe der oben genannten Kriterien erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber entscheidet das Los über deren Rangfolge.

- (3) In dem Studiengang Master of Science Biodiversity, Ecology and Evolution werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Die Studienplätze werden vergeben a) basierend auf dem Grad der Qualifikation, der sich nach den Noten in einem zulassungsberechtigten Bachelor-Studiengang bemisst. Zusätzlich können Bewertungen vorgenommen werden basierend auf b) den im Bachelor-Studiengang belegten Modulen, die über die besondere fachspezifische Eignung für den M. Sc. Biodiversity, Ecology and Evolution Auskunft geben, c) der Bewerbungsmotivation, über die ein gesondertes Motivationsschreiben Auskunft gibt, d) Nachweisen relevanter Zusatzqualifikationen sowie e) Leistungen in der studentischen Selbstverwaltung.

- a) Für die Berechnung der Zulassungspunkte wird die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten und benoteten Modulprüfungen herangezogen. Zum Nachweis müssen ein Transcript of Records und eine Bescheinigung der derzeitigen Hochschule über die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten ECTS-Punkte eingereicht werden. Für diese Durchschnittsnote werden maximal 100 und minimal 40 Zulassungspunkte vergeben, umgekehrt proportional zur Note zwischen 1,0 und 4,0 (Punkte =  $120 - \text{Note} * 20$ ). Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen. Falls das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erfolgreich

abgeschlossen wurde, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

- b) Es können bis zu 10 Zulassungspunkte vergeben werden für eine besondere fachspezifische Eignung, die über die Belegung von Modulen im zulassungsberechtigten Bachelor-Studiengang nachgewiesen wird. Es können Zulassungspunkte für die Belegung von bis zu drei Modulen mit eindeutigem Fokus auf die Themen Ökologie, Evolutionsforschung oder Biostatistik erworben werden, wobei pro fünf ECTS-Punkten eines Moduls ein Zulassungspunkt angerechnet wird. Grundständige Module, in denen die genannten Themen nur als Teilaspekte abgehandelt werden, sind nicht anrechnungsfähig (etwaige Einführungsveranstaltungen, Praktika oder freiwillige Exkursionen werden dabei nicht berücksichtigt). Weitere vier Zulassungspunkte können erworben werden für den schriftlichen Nachweis, dass die Bachelorarbeit in den Themenfeldern Ökologie oder Evolutionsforschung durchgeführt wird/wurde. Dies muss sich aus dem beigelegten Anmeldeformular der B. Sc. erschließen lassen. Die Vorlage eines Konzepts der Arbeit oder nach Abschluss der Zusammenfassung ist für die Beurteilung notwendig.
- c) Es können bis zu 10 weitere Zulassungspunkte für eine überzeugende Bewerbungsmotivation vergeben werden, die aus einem aussagekräftigen, maximal 2-seitigen Motivationsschreiben hervorgeht.
- d) Es können bis zu 10 weitere Zulassungspunkte für relevante Zusatzqualifikationen vergeben werden. Beispiele für relevante Zusatzqualifikationen sind: Langjähriges Engagement in Naturschutzverbänden oder wissenschaftlichen Gesellschaften, besondere taxonomische Kenntnisse und bürgerwissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Biologie, besondere Programmierkenntnisse mit entsprechenden Nachweisen, abgeschlossene Ausbildung in relevanten Berufen (z. B. Gärtner/in, Forstwirt/in, Landwirt/in, Tierpfleger/in, Ranger, Laborant/in), Freiwilliges Ökologisches oder mehrmonatige Praktika in einem relevanten Themenfeld (bevorzugt auch im Ausland).
- e) Bis zu zwei weitere Zulassungspunkte können für Bewerber vergeben werden, die sich überdurchschnittlich und nachweislich in der studentischen Selbstverwaltung engagiert haben.

Die Bewerber werden entsprechend der Summe der oben genannten Kriterien erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber entscheidet das Los über deren Rangfolge.

- (4) In dem Studiengang Master of Science Psychologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Von der Gesamtzahl der insgesamt zu vergebenden Plätze sind 2 Prozent für Fälle mit außergewöhnlicher Härte aufgrund besonderer gesundheitlicher oder sozialer Gründe vorweg abzuziehen. Der Antrag auf Anerkennung von außergewöhnlicher Härte muss zusammen mit den geeigneten Unterlagen zum Nachweis der Gründe bis zum Ende der Bewerbungsfrist beim Studentensekretariat vorliegen. Die Anträge werden im Studentensekretariat geprüft.

Die restlichen Plätze werden nach folgenden Quoten vergeben:

a. 93 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquote verfügbaren Studienplätze werden vergeben i) basierend auf dem Grad der Qualifikation, die sich nach den Noten im Bachelor-Studiengang Psychologie bemisst, sowie ii) basierend auf den im Bachelor-Studiengang belegten Modulen, die über die besondere fachspezifische Eignung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Leipzig Auskunft geben.

i) Für die Berechnung der Zulassungspunkte wird die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten und benoteten Modulprüfungen herangezogen. Falls das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Für diese Note werden dann folgende Zulassungspunkte vergeben:

Note = 1,00:	100 Punkte	1,95 < Note ≤ 2,00:	80 Punkte
1,00 < Note ≤ 1,05:	99 Punkte	2,00 < Note ≤ 2,05:	79 Punkte
1,05 < Note ≤ 1,10:	98 Punkte	2,05 < Note ≤ 2,10:	78 Punkte
1,10 < Note ≤ 1,15:	97 Punkte	2,10 < Note ≤ 2,15:	77 Punkte
1,15 < Note ≤ 1,20:	96 Punkte	2,15 < Note ≤ 2,20:	76 Punkte
1,20 < Note ≤ 1,25:	95 Punkte	2,20 < Note ≤ 2,25:	75 Punkte
1,25 < Note ≤ 1,30:	94 Punkte	2,25 < Note ≤ 2,30:	74 Punkte
1,30 < Note ≤ 1,35:	93 Punkte	2,30 < Note ≤ 2,35:	73 Punkte
1,35 < Note ≤ 1,40:	92 Punkte	2,35 < Note ≤ 2,40:	72 Punkte
1,40 < Note ≤ 1,45:	91 Punkte	2,40 < Note ≤ 2,45:	71 Punkte
1,45 < Note ≤ 1,50:	90 Punkte	2,45 < Note ≤ 2,50:	70 Punkte
1,50 < Note ≤ 1,55:	89 Punkte		
1,55 < Note ≤ 1,60:	88 Punkte		
1,60 < Note ≤ 1,65:	87 Punkte		
1,65 < Note ≤ 1,70:	86 Punkte		
1,70 < Note ≤ 1,75:	85 Punkte		
1,75 < Note ≤ 1,80:	84 Punkte		
1,80 < Note ≤ 1,85:	83 Punkte		
1,85 < Note ≤ 1,90:	82 Punkte		
1,90 < Note ≤ 1,95:	81 Punkte		

2,50 < Note ≤ 2,55: 69 Punkte  
2,55 < Note ≤ 2,60: 68 Punkte  
2,60 < Note ≤ 2,65: 67 Punkte  
2,65 < Note ≤ 2,70: 66 Punkte  
2,70 < Note ≤ 2,75: 65 Punkte  
2,75 < Note ≤ 2,80: 64 Punkte  
2,80 < Note ≤ 2,85: 63 Punkte  
2,85 < Note ≤ 2,90: 62 Punkte  
2,90 < Note ≤ 2,95: 61 Punkte  
2,95 < Note ≤ 3,00: 60 Punkte  
3,00 < Note ≤ 3,05: 59 Punkte  
3,05 < Note ≤ 3,10: 58 Punkte  
3,10 < Note ≤ 3,15: 57 Punkte  
3,15 < Note ≤ 3,20: 56 Punkte  
3,20 < Note ≤ 3,25: 55 Punkte  
3,25 < Note ≤ 3,30: 54 Punkte

3,30 < Note ≤ 3,35: 53 Punkte  
3,35 < Note ≤ 3,40: 52 Punkte  
3,40 < Note ≤ 3,45: 51 Punkte  
3,45 < Note ≤ 3,50: 50 Punkte  
3,50 < Note ≤ 3,55: 49 Punkte  
3,55 < Note ≤ 3,60: 48 Punkte  
3,60 < Note ≤ 3,65: 47 Punkte  
3,65 < Note ≤ 3,70: 46 Punkte  
3,70 < Note ≤ 3,75: 45 Punkte  
3,75 < Note ≤ 3,80: 44 Punkte  
3,80 < Note ≤ 3,85: 43 Punkte  
3,85 < Note ≤ 3,90: 42 Punkte  
3,90 < Note ≤ 3,95: 41 Punkte  
3,95 < Note ≤ 4,00: 40 Punkte

- ii) Es werden 10 Zulassungspunkte vergeben für eine besondere fachspezifische Eignung. Für diese ist nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten in Allgemeiner/Kognitiver Psychologie, 10 ECTS-Punkten in biologischer Psychologie; 10 ECTS-Punkten in Entwicklungspsychologie und 10 ECTS-Punkten in Sozialpsychologie erbracht wurden (etwaige Einführungsveranstaltungen, empirisch-experimentelle Praktika, Forschungspraktika, Abschlussarbeiten o.ä. werden dabei nicht berücksichtigt).

Die Bewerber werden entsprechend der Summe der nach diesen beiden Kriterien erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber entscheidet das Los über deren Rangfolge.

- b. 7 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquote verfügbaren Plätze werden an Bewerber vergeben, die aus familiären Gründen auf Leipzig als Studienort angewiesen sind (Ortsbindung aufgrund von familiären Gründen), aber im Rahmen des leistungsorientierten Verfahrens nach Absatz 2a keine Zulassung erhalten haben. Solche familiären Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Leipzig möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist, sind:
- i) Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als der Bewerber die Pflege nicht übernehmen können;
- ii) Sorge für unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen häusliche Gemeinschaft besteht, wobei andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden sind;

iii) Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG);

iv) sonstige vergleichbare familiäre Gründe.

Der Antrag auf Anerkennung der Ortsbindung aufgrund von familiären Gründen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist beim Studentensekretariat vorliegen. Dieser Antrag muss eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate) und weitere Unterlagen enthalten, die die Ortsbindung aufgrund familiärer Gründe nachweisen. Die Anträge werden im Studentensekretariat geprüft. Falls es mehr Bewerber als verfügbare Plätze gibt, so werden die Plätze nach den in Absatz 2a erreichten Zulassungspunkten vergeben. Nicht in Anspruch genommene Plätze nach dieser Quote werden entsprechend Absatz 2a vergeben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 1. April 2019 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am XX.XX.XXXX genehmigt und tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Die bisherige Satzung mit ihrer dritten Änderung vom 28. April 2017 verliert damit zum 30. April 2019 ihre Gültigkeit.